

**Studien- und Prüfungsordnung
der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim
für den Bachelor-Studiengang Lehramt Musik an Gymnasien ¹**

Aufgrund von § 8 in Verbindung mit § 32 des Landeshochschulgesetzes Baden-Württemberg vom 01.01.2005 (GesBl. vom 05.01.2005 S. 1) in der Fassung vom 24.06.2020 und in Verbindung mit der Rechtsverordnung des Kultusministeriums über Rahmenvorgaben für die Umstellung der allgemein bildenden Lehramtsstudiengänge vom 27. April 2015 hat der Senat der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim am 18.01.2021 die folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Lehramt Musik an Gymnasien beschlossen. Der Präsident hat der Satzung am 18.01.21 zugestimmt.

¹ Um die Lesbarkeit der Ordnung zu erleichtern, ist im Folgenden zumeist nur die weibliche Form von Personenbezeichnungen gewählt. Unabhängig davon bezieht sie sich jedoch auf Personen jeglichen Geschlechts.

Inhalt

§ 1 Art und Ziel des Studiengangs.....	3
§ 3 Studienbeginn und Regelstudienzeit, Leistungspunkte und Bescheinigungen....	3
§ 4 Gliederung des Studiums, Erstfächer	4
§ 5 Lehrveranstaltungen	6
§ 6 Studien- und Berufsberatung, Evaluation	6
§ 7 Anrechnung von Studienzeiten und Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen.....	7
§ 8 Prüfungen	7
§ 9 Prüfungsausschuss	9
§ 10 Prüfungskommissionen	9
§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen.....	9
§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzfristen.....	10
§ 13 Ergebnis der Prüfung, Wiederholung, Zeugnis, Bescheinigung.....	12
§ 14 Gesamtnote, Diploma Supplement und Bachelor-Urkunde	12
§ 15 Ungültigkeit von Prüfungen.....	13
§ 16 Befugnis zur Datenverarbeitung und Einsicht in die Prüfungsakten	14
§ 17 Rechtsmittel.....	14
§ 18 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen.....	14

ANLAGE I STUDIENPLÄNE

ANLAGE II MODULBESCHREIBUNGEN

ANLAGE III STUDIENSTRUKTUR IN VERBINDUNG MIT DEN UNIVERSITÄTEN
MANNHEIM UND HEIDELBERG

§ 1 Art und Ziel des Studiengangs

- (1) Der Bachelor-Studiengang Lehramt Musik an Gymnasien an der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim ist ein grundständiger Studiengang, der für ein Masterstudium qualifiziert. Er schließt ein wissenschaftliches Fach ein, das in der Regel an der Universität Mannheim oder an der Universität Heidelberg studiert wird, bzw. ein Verbreitungsfach.
Absolvieren Studierende des Bachelor-Studiengangs Lehramt Musik an Gymnasien der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim ein wissenschaftliches Fach und / oder den zwischen den Hochschulen vereinbarten Anteil an den bildungswissenschaftlichen Lehrveranstaltungen an der Universität Heidelberg oder der Universität Mannheim, finden für das Studium an diesen Universitäten die in den Kooperationsvereinbarungen dokumentierten Regelungen Anwendung (vgl. auch Anlage III zu dieser Prüfungsordnung).
- (2) An den Bachelor-Studiengang schließt sich ein viersemestriger Master-Studiengang Lehramt Musik an Gymnasien an, der mit dem akademischen Grad Master of Education abschließt und für den Vorbereitungsdienst (Referendariat) im Lehramt an Gymnasien im Fach Musik und in einem wissenschaftlichen Fach bzw. einem Verbreitungsfach qualifiziert.
- (3) Das Studium vermittelt und fördert künstlerische, wissenschaftliche, pädagogische und didaktische Professionalität im Hinblick auf das angestrebte Berufsziel sowie die Bereitschaft, im Sinn des lebenslangen Lernens diese Fähigkeiten und Kenntnisse kontinuierlich weiterzuentwickeln.

§ 2 Akademischer Grad

Sind alle Prüfungen des Bachelor-Studiengangs Lehramt Musik an Gymnasien bestanden und alle erforderlichen Testate vorgelegt, verleiht die Staatliche Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim den akademischen Grad Bachelor of Music.

§ 3 Studienbeginn und Regelstudienzeit, Leistungspunkte und Bescheinigungen

- (1) Studierende mit Erstfach Populäre Musik / Jazz können ihr Studium nur zum Herbstsemester aufnehmen. Studierende mit anderem Erstfach können ihr Studium in jedem Semester beginnen.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt 8 Semester einschließlich des wissenschaftlichen Fachs bzw. Verbreitungsfachs, der Fachdidaktiken, der Bildungswissenschaften, des Schulpraxissemesters sowie der Bachelorarbeit.
- (3) Im Bachelor-Studiengang Lehramt Musik an Gymnasien müssen einschließlich des wissenschaftlichen Fachs bzw. Verbreitungsfachs, der jeweiligen Fachdidaktiken, der Bildungswissenschaften sowie der Bachelorarbeit insgesamt 240 Leistungspunkte (LP) erreicht werden. Insgesamt müssen gemäß § 6 Abs. 3 RVO des Kultusministeriums vom 27.04.15 im Bachelor und Master zusammen

360 LP erreicht werden. Diese werden nach dem ECTS (European Credit Transfer and Accumulation System) vergeben. Demnach erfordert ein Leistungspunkt ca. 30 Arbeitsstunden. Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist die regelmäßige und aktive Teilnahme an der jeweiligen Veranstaltung. Weitere Voraussetzungen sind in den jeweiligen Modulbeschreibungen aufgeführt (Anlage II). Aus den Anlagen I und II geht auch hervor, wie viele Leistungspunkte mit den einzelnen Modulen und Fächern erreicht werden können.

- (4) Die Bescheinigung erreichter Leistungspunkte sowie abgeschlossener Lehrveranstaltungen und Module erfolgt bei Abschluss des Studiengangs oder im Fall des vorzeitigen Verlassens der Hochschule.

§ 4 Gliederung des Studiums, Erstfächer

- (1) Aus folgenden Erstfächern kann eines gewählt werden:

- Klavier
- Klavier Populäre Musik / Jazz
- Orgel
- Querflöte
- Oboe
- Klarinette
- Fagott
- Horn
- Trompete
- Trompete Populäre Musik / Jazz
- Posaune
- Posaune Populäre Musik / Jazz
- Tuba
- Violine
- Viola
- Violoncello
- Kontrabass
- Kontrabass Populäre Musik / Jazz
- Bağlama
- Gitarre (akustisch)
- E-Gitarre
- E-Bass
- Harfe
- Saxophon
- Saxophon Populäre Musik / Jazz

- Schlagzeug
- Drumset
- Percussion
- Gesang
- Gesang in erweiterter Stilistik
- Schulpraktisches Klavierspiel
- Klavier / Schulpraktisches Klavierspiel (Kombination)
- Dirigieren

(2) Als Kombination von Erst- und Zweitfächern können gewählt werden:

- a) Klavier bzw. Klavier Populäre Musik / Jazz bzw. Klavier / Schulpraktisches Klavierspiel (Kombination) als Erstfach mit Gesang als Zweitfach.
- b) Gesang als vokales Erstfach mit Klavier als Zweitfach.
- c) Ein anderes Fach aus § 4 Abs. 1 mit Gesang als Zweitfach und Klavier als Zweitfach.

(3) Das Studium gliedert sich in Module, denen in der Regel mehrere Lehrveranstaltungen (Fächer) zugeordnet sind. Ein Modul ist die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu einer thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich geschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen, abprüfbaren Einheit.

(4) Die Übersicht über die Gliederung des Studiengangs in Module und Fächer gibt der Studienplan. Er informiert auch darüber, in welchem Studiensemester die Belegung der einzelnen Module vorgesehen ist sowie über die Art der Lehrveranstaltungen, die Art der Prüfungen und die Zahl der Leistungspunkte, die durch das Absolvieren der Module erworben werden.

(5) Die Beschreibung der Module / Fächer findet sich in der Anlage II. Sie enthält die nötigen Informationen über

- Inhalte und Qualifikationsziele der Module / Fächer
- Lehrformen
- Voraussetzungen für die Teilnahme
- Verwendbarkeit
- Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten
- Leistungspunkte und Noten
- Häufigkeit des Angebots
- Arbeitsaufwand
- Dauer.

§ 5 Lehrveranstaltungen

(1) Folgende Lehrveranstaltungsformen werden angeboten:

- a) Künstlerischer Unterricht dient der Vermittlung künstlerisch-musikalischer und musikalisch-technischer Kompetenzen und wird als Einzelunterricht (E) oder als Gruppenunterricht (G) angeboten.
- b) Vorlesungen (V) dienen der Hinführung der Studierenden zur Systematik des Fachs und seiner zentralen Wissensgrundlagen anhand breiter Themenstellungen.
- c) Seminare (S) dienen der Einführung und Vertiefung in begrenzte Themenkomplexe mit wissenschaftlichen, theoretischen und methodischen Anteilen. Die aktive Mitarbeit der Studierenden hat hier einen hohen Stellenwert.
- d) Proseminare (P) dienen der Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten und in einen gegrenzten Themenkomplex. Sie bedürfen der aktiven Mitarbeit der Studierenden.
- e) Kolloquien (K) dienen der Reflexion und Diskussion grundsätzlicher Fragestellungen eines Fachs sowie der Auseinandersetzung mit dem aktuellen Forschungsstand im Zusammenhang der Vorbereitung auf abschließende schriftliche Arbeiten oder mündliche Prüfungen.

(2) Kann eine Lehrveranstaltung, die als künstlerischer Gruppenunterricht im Studienplan ausgewiesen ist, mangels Teilnehmern nur als Einzelunterricht gegeben werden, so wird der zeitliche Umfang der Lehre halbiert.

§ 6 Studien- und Berufsberatung, Evaluation

Zu Beginn des Studiums wird eine Informationsveranstaltung speziell für Studienanfänger von der Beauftragten der Studienkommission für die Studiengänge Lehramt Musik an Gymnasien durchgeführt (Teilnahme verpflichtend). Dabei werden die Organisation, der Verlauf des Studiums und die Wahlmöglichkeiten erläutert.

Weitere Beratungsgespräche zu Studium und Beruf – auch mit den anderen Fachlehrkräften – finden auf deren Veranlassung oder auf Wunsch der Studierenden mindestens einmal jährlich statt. Sie unterstützen die Studierenden durch spezifische Informationen über Aufbau und Inhalte des Studiums, über den Zusammenhang der Fächer und Module sowie über Berufsperspektiven und zukünftig mögliche Tätigkeitsfelder. Studierende müssen die Beratung in Anspruch nehmen.

Neben dem gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren der Evaluation durch Studierende (anonymisiert) werden die Studierenden auch gebeten, ihre Bewertung den betroffenen Lehrkräften direkt mündlich oder schriftlich mitzuteilen. Die Mitglieder der Studienkommission sowie die Präsidiumsmitglieder stehen den Studierenden für Gespräche in Bezug auf die Evaluation der Lehre ebenfalls zur Verfügung.

§ 7 Anrechnung von Studienzeiten und Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten in demselben Studiengang an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Musikhochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet. Die dabei erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden anerkannt.
- (2) Studienzeiten in anderen Studiengängen sowie an anderen Ausbildungseinrichtungen und dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet bzw. anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Es obliegt der Antragstellerin, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereit zu stellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt liegt bei der Hochschule.
- (3) Bewerberinnen, die bei der Einschreibung Nachweise über bereits erbrachte Studienleistungen vorlegen, ohne dass diese durch eine benotete Prüfung abgeschlossen wurden, können auf Antrag von diesen Studien und gegebenenfalls darauf bezogenen Prüfungen befreit werden. Gleiches gilt bei Nachweis von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten, die auf die Studienleistungen angerechnet werden können.
- (4) Entscheidungen über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen trifft die Vorsitzende des Prüfungsausschusses (vgl. § 9). Sie hat dabei die Vorgaben der Lissabon Konvention entsprechend § 36a LHG zu beachten.

§ 8 Prüfungen

- (1) In der Prüfung wird festgestellt, ob die Kandidatin das Lernziel des jeweiligen Moduls / Modulteils erreicht hat.
- (2) Die geforderten Prüfungsleistungen sind in den Modulbeschreibungen verzeichnet (siehe Anlage). Prüfungszeitpunkt ist jeweils die Prüfungszeit am Ende des letzten Studiensemesters des Moduls / Modulteils. Aus Anlage I ist ersichtlich, für welches Studiensemester die einzelnen Prüfungen regelmäßig vorgesehen sind.
- (3) Den Studierenden wird empfohlen die Studienbegleitenden Prüfungen (SBP) in dem jeweils dafür vorgesehenen Studiensemester (vgl. Abs. 2) abzulegen. Eine Anmeldung zu Studienbegleitenden Prüfungen ist nicht erforderlich. Die genauen Prüfungstermine werden von der jeweils zuständigen Lehrkraft bekannt gegeben.
- (4) Prüfungen vor einer Kommission (P), Wiederholungsprüfungen sowie die Masterarbeit müssen von den Studierenden angemeldet werden. Wünscht eine Studierende Prüfungen in einem früheren oder späteren Semester abzulegen, so hat sie sich dafür anzumelden. Beginn und Dauer der dafür vorgesehenen Meldefristen werden durch Aushang bzw. auf der Homepage der Hochschule bekanntgegeben. Wünscht die Studierende eine meldepflichtige Prüfung in einem früheren Semester abzulegen, so hat sie sich innerhalb der für dieses Semester vorgesehenen Frist dafür anzumelden. Wünscht die Studierende eine meldepflichtige Prüfung in einem späteren Semester abzulegen, so hat sie sich

dafür innerhalb der Frist desjenigen Semesters anzumelden, in dem die Prüfung regelmäßig vorgesehen ist. Frühere bzw. spätere Termine meldepflichtiger Prüfungen bedürfen der Genehmigung der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

- (5) Innerhalb der Meldefrist des Semesters / der Semester, für das der Abschluss des Erstfachs II, Zweitfachs II bzw. des Prüfungsfachs im Wahlpflichtbereich Künstlerische Profilierung vorgesehen ist, hat die Kandidatin die Programme für die Prüfung der genannten Module abzugeben sowie eine Erklärung, ob sie bereits eine vergleichbare Prüfung im gleichen Fach in demselben Studiengang an einer Staatlichen Hochschule für Musik im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestanden oder endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.
- (6) Die Anmeldung einer Bachelorarbeit muss einen Themenvorschlag, die Angabe der zu verbindenden Fächer sowie die Einverständniserklärung einer den künstlerischen Teil betreuenden Lehrkraft der Hochschule enthalten (vgl. auch Modulbeschreibung Bachelorarbeit).
- (7) Der Prüfungsanspruch besteht ohne zeitliche Einschränkung.
- (8) Über die Zulassung zu Prüfungen entscheidet die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Sie darf die Zulassung nur versagen, wenn
 - die Kandidatin nicht zum Bachelor-Studiengang Lehramt Musik an Gymnasien zugelassen ist,
 - die Kandidatin eine vergleichbare Prüfung an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes bereits bestanden oder endgültig nicht bestanden hat,
 - die Kandidatin nicht mindestens im letzten Semester vor der Prüfung an der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim eingeschrieben war,
 - die Kandidatin eine oder mehrere Prüfungen nicht bestanden hat,
 - die geforderten Erklärungen nicht vorliegen (vgl. Abs. 5 und 6),
 - die Programme nach Abs. 5 nicht vorliegen oder nicht den Vorgaben entsprechen.
- (9) Mündliche bzw. schriftliche Prüfungsleistungen müssen in deutscher Sprache erbracht werden.
- (10) Über alle Prüfungen ist Protokoll zu führen. Im Protokoll müssen mindestens Beginn und Ende der Prüfung bzw. der Bearbeitungszeit verzeichnet sein sowie die Namen der Prüfungskandidatin, der Vorsitzenden und der weiteren Mitglieder der Prüfungskommission, die Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Leistung(en), ggf. besondere Vorkommnisse und im Fall des Nichtbestehens der Prüfung eine Begründung. Das Protokoll ist von der Vorsitzenden der Kommission und von der Protokollführerin zu unterzeichnen, bei studienbegleitenden Prüfungen von der Prüferin.
- (11) Der Abschluss des Erstfachs I steht der Zwischenprüfung entsprechend § 15 Abs. 1 Satz 2 HRG gleich.

- (12) Die Präsentation der Bachelorarbeit ist öffentlich. Dies gilt nicht für die Beratung und Bekanntgabe der Ergebnisse. Die anderen Prüfungen sind nicht öffentlich.

§ 9 Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen zuständig. Er erledigt ferner die ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben. Mitglieder des Prüfungsausschusses sind die Präsidentin als Vorsitzende sowie die Beauftragte der Studienkommission für die Studiengänge Lehramt Musik an Gymnasien. Die Präsidentin kann durch eine Vizepräsidentin vertreten werden, die genannte Beauftragte der Studienkommission durch die Sprecherin derjenigen Fachgruppe, die für die Lehre des geprüften Fachs zuständig ist. Die Sachbearbeiterin für das Prüfungswesen kann an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen sowie den Beratungen über die Notengebung beizuwohnen.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann Entscheidungskompetenzen und die Erledigung von laufenden Angelegenheiten auf seine Vorsitzende übertragen.

§ 10 Prüfungskommissionen

- (1) Studienbegleitende Modul- bzw. Fachprüfungen werden durch die betroffene Lehrkraft abgenommen. In den anderen Fällen bestellt die Präsidentin die Prüfungskommissionen und bestimmt ihre Vorsitzenden. Die Fachlehrerin der Prüfungskandidatin bzw. die Fachlehrerein des künstlerischen Fachs der Bachelorarbeit kann nicht Vorsitzende sein.
- (2) Die Prüfungskommissionen bestehen aus der Vorsitzenden und zwei Lehrkräften. Zu Prüfern sollen womöglich Mitglieder derjenigen Fachgruppe bestellt werden, die für die Lehre des geprüften Fachs zuständig ist.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen werden folgende Noten verwendet:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5	=	sehr gut
bei einem Durchschnitt	über 1,5 bis 2,5	=	gut
bei einem Durchschnitt	über 2,5 bis 3,5	=	befriedigend
bei einem Durchschnitt	über 3,5 bis 4,0	=	ausreichend
bei einem Durchschnitt	über 4,0	=	nicht ausreichend

- (3) Die Prüfungskommission stellt die Bewertung der Prüfungsleistung nach Aussprache einvernehmlich fest, dies gilt auch für die Bewertung schriftlicher Bachelorarbeiten. Kommt kein Einvernehmen zustande, bewerten die Prüferinnen getrennt. Aus diesen Bewertungen wird das arithmetische Mittel gebildet und mit den in Absatz 1 aufgeführten Notenwerten und möglichen Zwischenstufen in Übereinstimmung gebracht.

Dabei wird folgendermaßen gerundet:

bis X,15 zu X,0 abgerundet,	ab X,16 zu X,3 aufgerundet,
bis X,50 zu X,3 abgerundet,	ab X,51 zu X,7 aufgerundet,
bis X,85 zu X,7 abgerundet,	ab X,86 zu X,0 aufgerundet.

- (4) An Stelle einer Benotung kann auch die Bewertung mit „bestanden / nicht bestanden“ vorgesehen sein. Dies ist in der jeweiligen Fachbeschreibung festgelegt.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzfristen

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie nach dem Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dabei ist es unerheblich, ob der Termin durch die verantwortliche

Lehrkraft entsprechend § 8 Abs. 3 dieser Prüfungsordnung bekannt gegeben wurde oder ob eine Anmeldung entsprechend § 8 Abs. 4 dieser Prüfungsordnung erfolgt ist.

- (2) Für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte Gründe müssen dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Die Präsidentin entscheidet über die Genehmigung eines Prüfungsrücktritts. Ggf. bereits vorliegende Teilergebnisse einer Prüfung werden anerkannt.
- (3) Versucht eine Kandidatin, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Eine Kandidatin, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen nach Satz 1 und 2 kann der Prüfungsausschuss bestimmen, dass eine Wiederholung der Prüfung nicht möglich ist.
- (4) In Zweifelsfällen sowie im Widerspruchsverfahren entscheidet der Prüfungsausschuss. Er kann die Entscheidung allgemein oder im Einzelfall auf seine Vorsitzende übertragen. Die Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin baldmöglichst schriftlich mitzuteilen. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Auf Antrag sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet. Gleichfalls sind die Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Elternzeit (BERzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. Die Kandidatin muss vor Semesterbeginn dem Studienbüro unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie die Elternzeit in Anspruch nehmen will. Die Hochschule hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BERzGG auslösen würden, und teilt der Kandidatin das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit.
- (6) Weist die Prüfungskandidatin nach, dass sie als schwerbehindert im Sinne des § 2 SGB IX anerkannt wurde und Prüfungsleistungen nicht in den vorgesehenen Fristen erbringen kann, verlängert der Prüfungsausschuss auf Antrag diese Fristen.

§ 13 Ergebnis der Prüfung, Wiederholung, Zeugnis, Bescheinigung

- (1) Eine Prüfung ist bestanden, wenn in ihr bzw. in ihren Teilen mindestens die Note "ausreichend" (4,0) erreicht wurde. Nach der Prüfung teilt die Vorsitzende der Prüfungskommission der Kandidatin das Prüfungsergebnis mündlich mit.
- (2) Ist die Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin hierüber zusätzlich (vgl. Absatz 1) einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen ist. Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden, außer in den Fällen nach §12 Abs. 3 Satz 3 dieser Prüfungsordnung. Die Wiederholung soll spätestens nach einem Semester, sie muss spätestens nach einem Jahr erfolgen. Wiederholungsprüfungen können nicht studienbegleitend durchgeführt werden. Im Falle der Prüfungen des Künstlerischen Profulfachs ist ein neues Prüfungsprogramm erforderlich.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss eine weitere Wiederholungsprüfung zulassen. Dies gilt nicht für die Prüfung des Erstfachs. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist unzulässig.
- (5) Ist eine Prüfung endgültig nicht bestanden, erlischt die Zulassung zu diesem Studiengang. Es erfolgt die Exmatrikulation der Kandidatin zum Ende des Semesters, es sei denn, die Kandidatin ist noch in einem anderen Studiengang zugelassen. Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen.
- (6) Hat die Kandidatin eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder verlässt sie die Hochschule, ohne das Studium abzuschließen, wird ihr auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bachelor noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Sie enthält ebenfalls eine Liste der (gegebenenfalls endgültig) nicht bestandenen Prüfungen und lässt erkennen, dass der Bachelor nicht erreicht wurde.
- (7) Sind alle Prüfungen des Bachelor-Studiengangs Lehramt Musik an Gymnasien bestanden und wurden alle geforderten Testate vorgelegt, so wird ein Zeugnis ausgestellt. Dieses enthält die Ergebnisse aller Prüfungen, die Gesamtnote (vgl. § 14 dieser Prüfungsordnung) sowie eine Übersicht über die erworbenen Leistungspunkte. Es ist von einem Mitglied des Präsidiums zu unterzeichnen und trägt das Datum der letzten Fachprüfung. Die Zulassung zum Bachelor-Studiengang Lehramt Musik an Gymnasien erlischt zum Ende des Semesters. Die Exmatrikulation erfolgt zum Ende des Semesters, es sei denn, die Absolventin ist noch zu einem anderen Studiengang zugelassen.

§ 14 Gesamtnote, Diploma Supplement und Bachelor-Urkunde

- (1) Das Zeugnis (vgl. § 13 Abs. 7 dieser Prüfungsordnung) enthält auch die im Studium erreichte Gesamtnote. Diese wird folgendermaßen errechnet: Die Benotung jedes Moduls / Modulteils fließt pro vergebenem Leistungspunkt zu 0,416 % in die Gesamtnote ein. Unberücksichtigt bleibt die Note im Modul Gruppenmusizieren. Ebenfalls unberücksichtigt bleiben Fächer, in denen ein Testat erworben wird oder deren Prüfung mit „bestanden / nicht bestanden“ bewertet wird. Der verbleibende Teil der Gesamtnote wird durch die Note im

Wahlpflichtbereich Künstlerische Profilierung bestimmt. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (2) Im Wahlpflichtbereich Künstlerische Profilierung wird eine kommissionelle Modulprüfung in dem Wahlfach absolviert, das im Master-Studiengang Lehramt Musik an Gymnasien als Künstlerisches Profulfach weitergeführt wird. Die kommissionelle Modulprüfung des jeweiligen Fachs am Ende des vorangehenden Moduls kann deshalb entfallen und durch eine benotete studienbegleitende Modulprüfung auf Basis kontinuierlich erbrachter Studienleistungen ersetzt werden. Die Noten der vorangehenden Module bleiben bei der Gewichtung der Abschlussnote in diesem Wahlfach unberücksichtigt. Die Leistungspunkte der vorhergehenden Module werden mit den Leistungspunkten des Wahlpflichtbereichs Künstlerische Profilierung (4 LP) zusammengerechnet und gehen entsprechend § 14 Abs. 1 in die Gesamtnote ein.
- (3) Wurden nach § 7 Abs. 2 dieser Prüfungsordnung Studienleistungen anerkannt und entfallen dadurch benotete Prüfungen die laut Studienplan vorgesehen sind, so wird die Gesamtnote folgendermaßen berechnet: Die Gewichtung der letzten Prüfung desjenigen Fachs, für das Studienleistungen anerkannt wurden oder der Prüfung des letzten Fachsegments wird um das Gewicht der anerkannten LP erhöht.
- (4) Dem Zeugnis werden ein Diploma Supplement nach dem European Diploma Supplement Model und ein Notenspiegel beigelegt.
- (5) Die Urkunde über den Bachelorgrad wird von einem Mitglied des Präsidiums der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen. Sie enthält die Bezeichnung des Studiengangs und trägt das Datum der letzten Fachprüfung.

§ 15 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat die Kandidatin bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erworben, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues auszustellen. Sind die Voraussetzungen für die Verleihung des Akademischen Grads Bachelor nicht mehr gegeben, ist auch die Bachelor-Urkunde einzuziehen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 16 Befugnis zur Datenverarbeitung und Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Die Hochschule ist befugt, die für die Erfüllung der Vorschriften dieser Prüfungsordnung erforderlichen Daten zu erheben und zu verarbeiten. Dies schließt auch statistische Zwecke ein.
- (2) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist binnen eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. Die Einsichtnahme erfolgt unter Aufsicht einer Mitarbeiterin des Studienbüros oder Prüfungsamts. Die Zeit der Einsichtnahme wird schriftlich protokolliert.

§ 17 Rechtsmittel

Die Kandidatin kann gegen solche Entscheidungen im Prüfungsverfahren, die einen Verwaltungsakt darstellen, Widerspruch erheben (§ 68 ff. VwGO). Den Widerspruchsbescheid erlässt die Präsidentin.

§ 18 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig trifft die vorige Fassung dieser Prüfungsordnung außer Kraft.

Mannheim, den 18.02.21



Professor Rudolf Meister
Präsident